

# Allgemeine Geschäftsbedingungen HOMEBOX

---

## 1. Geltungsbereich, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

**1.1** Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Mietverträge und Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter. Vermieter ist das Unternehmen des Homebox-Netzwerks, das den Mietvertrag mit dem Mieter abschließt. Abweichende Bedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese vom Vermieter ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

**1.2** Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Mieter spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Mieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem (elektronischen) Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Mieters gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Vermieter in seinem Angebot besonders hinweisen.

## 2. Parteien des Mietverhältnisses, Personenmehrheiten, Vertretungsbefugnisse

**2.1** Mehrere Personen als Mieter haften für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

**2.2** Tatsachen, die für eine Person bei Personenmehrheit eine Verlängerung und Verkürzung des Vertragsverhältnisses herbeiführen oder gegen ihn einen Schadensersatz- oder sonstigen Anspruch begründen würden, gelten für die anderen Personen in gleicher Weise.

**2.3** Sind mehrere Personen Mieter oder Vermieter, so bevollmächtigen Sie sich gegenseitig, Willenserklärungen der anderen Vertragspartei mit Wirkung für den anderen/die anderen entgegenzunehmen oder von ihrer Seite abzugebende Erklärungen mit Wirkung für alle gegenüber der anderen Vertragspartei abzugeben. Für die Wirksamkeit einer Erklärung der Parteien genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter oder Vermieter abgegeben wird.

**2.4** Mitarbeiter des Vermieters sind grundsätzlich nicht ermächtigt, Zusagen zu machen oder Verpflichtungen einzugehen, die über die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Mietvertrag hinausgehen oder von diesem abweichen. Dies schließt eine ausdrückliche Bevollmächtigung eines Vertreters des Vermieters zur

einvernehmlichen, individuellen und schriftlichen Änderung des Mietvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht aus.

## 3. Vertragsgegenstand, Nutzungsbestimmungen

**3.1** Der Vermieter überlässt dem Mieter den im Mietvertrag näher bezeichneten „Lagerplatz“, im Folgenden auch das „Mietobjekt“ genannt, verbunden mit dem Recht auf Belegung und Nutzung im vertragsgegenständlichen Sinne. Eine Untervermietung oder eine (teilweise) Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist nicht gestattet.

**3.2** Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt ausschließlich zur Einlagerung von Gegenständen gemäß den nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung insbesondere als (vorübergehende) Wohnstätte, Büro oder Geschäftssitz ist nicht gestattet.

**3.3** Der Vermieter schuldet neben der Überlassung des Mietobjektes keine weiteren Leistungen. Insbesondere werden durch den Abschluss des Vertrages keine Bewachungs- und Verwahrungspflichten begründet.

**3.4** Der Mieter hat das Mietobjekt eingehend besichtigt. Er erkennt den Zustand als vertragsgerecht an. Das Mietobjekt sowie alle Einrichtungen des Vermieters sind durch den Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen pfleglich zu behandeln. Für Zuwiderhandlungen haftet der Mieter.

**3.5** Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt nur in der Weise zu nutzen, dass hieraus keine Gefahren und/oder Schäden für Rechtsgüter des Vermieters oder Dritter sowie keine Umweltschäden entstehen. Dem Mieter ist es insbesondere untersagt:

- Poster, Plakate oder Schilder außerhalb des Mietobjektes anzubringen,
  - elektronische Geräte gleich welcher Art zu betreiben,
  - Leitungen jeglicher Art zu verlegen,
  - feste Elemente im Mietobjekt zu errichten,
  - die Wände des Mietobjektes in ihrer Substanz zu beeinträchtigen, insbesondere anzubohren oder zu streichen.
- Von der Einlagerung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Batterien, die für den Antrieb von Elektrorollern und anderen elektromotorisierten Mobilitätshilfen eingesetzt werden,
  - alle Typen von motorisierten Fahrzeugen,

- Chemikalien und Substanzen, die als entflammbar, explosiv, brennbar, giftig, ätzend, oxidierend, unter Druck stehend oder als umweltgefährdende oder gesundheitsgefährdende Stoffe gekennzeichnet sind und/oder besonderen Lagerbedingungen unterliegen, unter Druck stehendes Gas,
- Streichhölzer, Feuerzeuge, Feuerwerkskörper, Feuerwaffen, Munitionen und Sprengstoffe, Spraydosen/Aerosolbehälter,
- Verderbliche Güter, die nicht sicher verpackt sind, so dass sie gegen den Befall von Schädlingen geschützt sind und keine Schädlinge anziehen,
- lebende und tote Tiere sowie Pflanzen,
- Abfälle jedweder Art,
- Kunst- und/oder Sammlerstücke sowie Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, z.B. Pelze, Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Geld,
- Wertpapiere, Urkunden und Dokumente im Wert von mehr als 10.000 €,
- Möbel und Garnituren, deren Wert einen Betrag von 10.000 € übersteigt, vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung,
- illegale Substanzen sowie illegal erworbene Gegenstände, Schmuggel- und/oder Hehlerware, Diebesgut, Drogen,
- Substanzen, die als reizend, sensibilisierend, krebserregend und erbgutverändernd gekennzeichnet sind und/oder besonderen Lagerbedingungen unterliegen,
- Sämtliche Substanzen, die mit einer der folgenden Symbole gekennzeichnet sind und/oder besonderen Lagerbedingungen unterliegen:



Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

## 4. Versicherungspflicht für eingelagerte Gegenstände

Bedingung für den Abschluss eines Mietvertrages ist das Vorliegen einer Inventarversicherung gegen Verlust und Beschädigung der eingelagerten Gegenstände. Die Versicherung hat den Gesamtwert der eingelagerten Gegenstände in voller Höhe zu decken. Sie ist entweder bei Abschluss des Mietvertrages mit dem Vermieter abzuschließen oder über eine gleichwertige externe Versicherungsgesellschaft. Ist die Versicherung nicht über den Vermieter abgeschlossen, hat der Mieter dem Vermieter

spätestens bei Abschluss des Mietvertrages einen schriftlichen Nachweis über den angemessenen Versicherungsschutz für sein Inventar vorzulegen.

Ohne Vorlage des Versicherungsnachweises darf der Vermieter dem Mieter die Hausversicherung berechnen.

## 5. Versicherungspflicht für eingelagerte Gegenstände

**5.1** Auf dem Gelände und in dem Gebäude herrscht striktes Rauchverbot. Der Mieter ist verpflichtet, die Sicherheits- und Brandschutzregeln einzuhalten. Der Zugang zu Feuerlöschern, Hydranten, Rauchmeldern, Schaltschränken etc. darf weder versperrt, verdeckt noch behindert werden. Notausgänge sind freizuhalten und nur im Notfall zu benutzen.

**5.2** Kommt es durch den Mieter, ihn begleitende Personen oder Erfüllungsgehilfen zur schuldhaften Auslösung eines Fehlalarms, z.B. wegen der unterlassenen Nutzung eines elektronischen Zugangs-codes, ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der schuldhaften Auslösung eines Fehlalarms der Brandschutzeinrichtungen. In den genannten Fällen ist der Vermieter berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25,00 € für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß zu beanspruchen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen oder entfällt insgesamt, wenn der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren oder das Entstehen keines Schadens nachweist.

**5.3** Die Einlagerung von Gegenständen mit einem Gewicht von mehr als 300 kg/m<sup>2</sup> bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters. Eingelagerte Waren dürfen nicht über die Begrenzung des Mietgegenstandes hinausragen.

**5.4** Dem Mieter ist es nicht gestattet, außerhalb seines Lagerplatzes Gegenstände oder Müll abzustellen oder kurzfristig zu lagern. Der Vermieter ist berechtigt, etwaige Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entfernen, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung gegenüber dem Mieter bedarf. Im Falle jeder Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,00 €/Gegenstand sowie zur Zahlung einer Entsorgungspauschale in Höhe von 30,00 €/m<sup>3</sup>. Die Pauschalkosten sind höher oder niedriger anzusetzen oder entfallen insgesamt, wenn der Vermieter höhere oder der Mieter niedrigere oder keine tatsächlichen Kosten nachweist.

**5.5** Der Mieter ist nicht berechtigt, Maschinen gleich welcher Art innerhalb oder außerhalb des Mietobjektes zu installieren und/oder zu betreiben. Die Vornahme jedweder Arbeiten unter Verwendung von Hitze, so insbesondere Löt- und Schweißarbeiten innerhalb sowie außerhalb des Mietobjektes sind strengstens untersagt.

**5.6** Dem Mieter ist bekannt, dass der Standort und das Mietobjekt kamera- und videoüberwacht sein können. Die Überwachung sowie die Speicherung und Verarbeitung der

hierdurch erlangten Daten dienen dem Schutz des Eigentums sowie der Aufklärung von Eigentumsdelikten.

## 6. Zugang zum Mietobjekt und Lagergelände

**6.1** Das Mietobjekt ist während der Öffnungszeiten frei zugänglich. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

**6.2** Sofern der Vermieter dem Mieter den Zugang mittels eines elektronischen Zugangscodes gewährt, ist das Mietobjekt auch außerhalb der Büroöffnungszeiten zugänglich. Der Mieter hat den Zugangscodes sorgfältig aufzubewahren und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Bei Verlust des Zugangscodes kann dieser nur zu den Büroöffnungszeiten reaktiviert werden. Der Zugang zu dem Mietobjekt ist ausschließlich dem Mieter sowie dessen Begleitpersonen gestattet, sofern diese im Mietvertrag namentlich bezeichnet sind. Der Vermieter ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Legitimationspapiere zu beanspruchen und für den Fall der Nichtvorlage den Zugang zu verwehren. Das Mietobjekt wird unverschlossen vermietet. Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, das Mietobjekt während der Mietzeit mit einem hierfür geeigneten Schloss an der dafür vorhandenen Einrichtung zu sichern. Der Mieter ist selbst für eine sach- und fachgerechte Sicherung des Mietobjektes sowie die Aufbewahrung der Schlüssel verantwortlich.

**6.3** Türen und Tore sind nach dem Passieren geschlossen zu halten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung haftet der Mieter dem Vermieter für alle entstehenden Schäden. Die Nutzung von Fahrstühlen, Lastenaufzügen etc. erfolgt unter Beachtung der geltenden Nutzungsbestimmungen und auf eigene Gefahr.

**6.4 Auf dem Betriebsgelände gelten die angezeigten Geschwindigkeitsbegrenzungen. Im Übrigen gilt die StVO. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Der Zugang zu den Notausgängen darf nicht behindert werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Anwesenheit auf dem Gelände abgestellt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, eine Stellplatzmiete in Höhe von 30,00 €/Tag/Fahrzeug zu beanspruchen. Gewährleistung und Haftung des Vermieters.**

## 7. Gewährleistung und Haftung des Vermieters

**7.1** Der Vermieter haftet für bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Mängel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn er die Mietermängelfreiheit bei Vertragsabschluss zugesagt oder vorgespiegelt hat.

**7.2** Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Mieters wegen eines Sach- oder Rechtsmangels können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen.

Rückforderungsansprüche des Mieters aus ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

**7.3** Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters einschließlich des Verhaltens seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und gemäß §§ 280, 281 BGB auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter haftet also nur dann, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Der Vermieter haftet daher nicht für Schäden, die dem Mieter an den ihm gehörenden Waren entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dies gilt auch für Schäden, die durch Feuchtigkeitseinwirkung entstehen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

**7.4** Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/-beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens und der Gesundheit.

## 8. Haftung des Mieters

Wird das Mietobjekt, dazugehörige Einrichtungen und Anlagen durch den Mieter, zu seinem Betrieb gehörende Personen oder Dritte, die sich mit Wissen, Duldung und auf Veranlassung des Mieters im oder am Mietobjekt aufhalten, beschädigt, ist der Mieter ersatzpflichtig.

## 9. Mietzins, Anpassungen und Kautions

**9.1** In dem vereinbarten Mietzins sind Betriebs- und Nebenkosten enthalten.

**9.2** Verändern sich nach Abschluss des Mietvertrages die Kosten für Energie, Lohn oder andere für die Überlassung des Mietobjekts relevante Kostenelemente, ist der Vermieter berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Mietzinses zu verlangen. Der Mieter wird rechtzeitig über eine Anpassung unterrichtet und hat das Recht, das Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Änderung des Mietzinses außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.

**9.3** Zur Absicherung der Ansprüche des Vermieters leistet der Mieter eine Barkautions gemäß den Vereinbarungen im Mietvertrag. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Kautions bei Vertragsschluss fällig. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Kautions zinsbringend anzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, sich wegen seiner fälligen Ansprüche bereits während des Mietverhältnisses aus der Kautions zu befriedigen. In diesem Falle ist der Mieter verpflichtet,

die Kautions auf den vereinbarten Betrag aufzufüllen.

**9.4** Der Mieter kann gegenüber den Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 10. Option von Homebox zur Umsatzsteuer

Homebox weist darauf hin, dass die Option zur Umsatzsteuer ausgeübt wurde. Sofern es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer im Sinne des §2 UstG handelt und die Vermietung für dessen Unternehmen erfolgt, sichert dieser zu, dass er das Mietobjekt ausschließlich für Umsätze verwenden wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Mieter wird auf Verlangen von Homebox bestätigen, dass er das Mietobjekt auch in Zukunft nur für die Erzielung von Umsätzen verwenden wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Ändert sich die Umsatzstruktur des Mieters, so hat er dies Homebox unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen von Homebox ist der Mieter zudem verpflichtet, geeignete Unterlagen einem von Homebox zu benennenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt zur Prüfung vorzulegen.

## 11. Sicherungsübereignung

**11.1** Der Mieter (Sicherungsgeber) überträgt dem Vermieter (Sicherungsnehmer) an allen Gegenständen, die während der Dauer des Mietverhältnisses in dem Mietobjekt eingelagert werden, diejenigen Rechte, die ihm selbst zustehen. Die sicherungsübereigneten Gegenstände werden im Folgenden auch als das „Sicherungsgut“ bezeichnet. Soweit der Mieter ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an den als Sicherheit dienenden Gegenständen hat, überträgt er hiermit dem Vermieter dieses Anwartschaftsrecht. Soweit der Mieter Eigentümer oder Miteigentümer der eingelagerten Gegenstände ist, überträgt er dem Vermieter das Eigentum oder Miteigentum. Die Sicherungsübereignung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses mit mehr als einer Rate in Verzug gerät. Die Übergabe des Sicherungsgutes wird in allen Fällen dadurch ersetzt, dass der Mieter das Sicherungsgut für den Vermieter unentgeltlich verwahrt. Der Mieter erteilt dem Vermieter bereits jetzt seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwertung des Sicherungsgutes nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

**11.2** Das Sicherungsgut dient dem Vermieter als Sicherheit für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Mietverhältnis. Der Vermieter ermächtigt den Mieter bis auf jederzeit zulässigen Widerruf über das Sicherungsgut zu verfügen und dieses aus der Mietsache zu entfernen.

**11.3** Dem Mieter steht gegenüber dem Vermieter ein schuldrechtlicher Anspruch auf Freigabe des Sicherungsgutes zu,

sofern der Wert der übertragenden Sicherheiten mehr als 110 % der besicherten Forderungen beträgt. Die Sicherungsübereignung ist auflösend bedingt, sofern das Sicherungsgut aus der Mietsache entfernt wird. Bei Eintritt der auflösenden Bedingung erhält der Mieter das Eigentum oder Miteigentum wie auch ein etwaiges Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb zurück.

**11.4** Befindet sich der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses mit mehr als einer Rate in Verzug und hat der Vermieter wegen dieses Zahlungsverzuges das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt, oder hat der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses trotz Fristsetzung nicht geräumt, ist der Vermieter nach schriftlicher Androhung der Verwertung und einer Wartefrist von einem Monat nach Androhung berechtigt, das Sicherungsgut in seinen unmittelbaren Besitz zu nehmen und es nach eigenem Ermessen zu verwerten, und zwar durch freihändigen Verkauf. Unverwertbare und/oder offensichtlich wertlose Gegenstände können von dem Vermieter entsorgt werden.

**11.5** Der Mieter räumt dem Vermieter nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung ausdrücklich das Recht ein, die Mietsache zu betreten und sich den unmittelbaren Besitz an den eingebrachten Gegenständen zu verschaffen.

**11.6** Die Ansprüche des Vermieters aus Vermieterpfandrecht bleiben unberührt.

## 12. Betreten des Mietobjekts durch den Vermieter

Der Vermieter oder die von ihm beauftragten Personen dürfen die Mietsache in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der Geschäftszeiten betreten, um den Zustand zu überprüfen. In Fällen dringender Gefahr kann der Vermieter die Mietsache auch ohne Vorankündigung sowie bei Abwesenheit des Mieters betreten. Der Mieter ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift, auch diejenige autorisierter Personen, unverzüglich mitzuteilen.

## 13. Bauliche Änderung, Instandhaltung durch den Vermieter

**13.1** Der Vermieter darf bauliche Änderungen und notwendige Ausbesserungsarbeiten, die zur Erhaltung des Mietobjekts oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, insbesondere der Modernisierung und/oder besseren Ausnutzung des Lagergeländes oder der Einsparung von Heizenergie dienen, wenn sie den Mieter nicht wesentlich beeinträchtigen.

**13.2** Soweit der Mieter die Maßnahmen dulden muss, kann er nur dann mindern, ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, aufrechnen oder Schadenersatz verlangen, wenn durch die Maßnahme

der Gebrauch des Mietobjekts oder von Ersatzräumen zu dem vereinbarten Zweck ganz ausgeschlossen oder länger als eine Woche wesentlich beeinträchtigt ist. Das Kündigungsrecht des Mieters gem. § 555e BGB wegen der Durchführung von Maßnahmen ist ausgeschlossen.

**13.3** Der Vermieter wird den Mieter rechtzeitig über etwaige Maßnahmen informieren. Soweit erforderlich, muss der Mieter bei der Durchführung mitwirken, z.B. durch vorübergehende Umräumung von gelagerten Gegenständen.

**13.4** Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über etwaige Mängel im Mietobjekt zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter einen Schaden in der Anlage verursacht hat.

## 14. Beendigung des Mietverhältnisses

**14.1** Beide Parteien können das Mietverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

**14.2** Ein wichtiger Grund für den Vermieter ist insbesondere dann gegeben, wenn sich der Mieter mit zwei Monatsmieten in Verzug befindet oder trotz wiederholter Abmahnung gegen die bestehenden Nutzungs- und Zugangsregelungen sowie gegen Sicherheitsbestimmungen verstößt.

**14.3** Die Möglichkeiten zur ordentlichen Kündigung richten sich nach dem Mietvertrag. Eine Kündigung des Mietverhältnisses, gleich von welcher Partei, hat schriftlich oder in Textform gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erfolgen.

**14.4** Der Mieter ist verpflichtet bei Beendigung der Mietzeit das Mietobjekt vollständig geräumt und gereinigt an den Vermieter an einem mit angemessener Frist angekündigten Termin, spätestens aber am letzten Tage der Mietzeit zurückzugeben. Überlassenes Zubehör und überlassene Einrichtungen sind funktionstüchtig und gereinigt zurückzugeben.

**14.5** Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

## 15. Schlussbestimmungen

**15.1** Der Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Mietverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**15.2** Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem Mietverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**15.3** Sofern es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand der Ort, an dem das Mietobjekt gelegen ist.

**15.4** Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet, an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle teilzunehmen.

**15.5** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle des unwirksamen Teils gilt als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

## Pflichtinformationen zur Datenverarbeitung durch Ihren Vermieter

.....

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Ihren Vermieter und geben einen Überblick über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DS-GVO") und Bundesdatenschutzgesetz ("BDSG") zustehenden Rechte.

### 1. Verantwortlicher

Der Verantwortliche im Sinne der DS-GVO und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der jeweilige Vermieter gemäß den Angaben im Mietvertrag.

Die Zentrale des Homebox-Netzwerks, die Homebox SAS, Clichy, Frankreich, hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, den Sie bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter der E-Mail-Adresse [dpo@homebox.fr](mailto:dpo@homebox.fr) jederzeit kostenfrei kontaktieren können.

### 2. Betroffene Daten, Zweck und Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Zum Zwecke der Begründung, Durchführung und ggf. Beendigung des Mietverhältnisses mit Ihnen werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Daten von Ihnen verarbeitet.

Darüber hinaus speichern wir die mit dem Mietverhältnis in Zusammenhang stehenden Vertragsdokumente, Nachweise, Erklärungen und Korrespondenz.

Unsere Lagerräume sichern wir unter anderem durch Videoüberwachung. Informationen zur Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang erteilen wir jeweils durch Aushänge vor Ort.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO. Mit der Videoüberwachung nehmen wir berechnigte Interessen von uns und von Ihnen wahr gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO wahr. Ihr berechtigtes Interesse liegt in der Sicherung Ihres eingelagerten Inventars. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Wahrnehmung des Hausrechts, der Verhinderung von Straftaten sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### 3. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden während des laufenden Mietverhältnisses und danach bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und danach gelöscht. Sofern wir aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (etwa aus dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO eingewilligt haben, sind diese Fristen maßgeblich. Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung werden spätestens nach 72 Stunden automatisch gelöscht, es sei denn, es besteht die Notwendigkeit einer weiteren Aufbewahrung von Aufzeichnungen etwa zur Aufklärung und Verfolgung einer Straftat.

### 4. Weitergabe von Daten an Dritte

Die Daten werden von dem Unternehmen des Homebox-Netzwerks verarbeitet, an deren Standort Sie den Lagerraum gemietet haben.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur unter den folgenden Umständen:

- an Strafverfolgungsbehörden und rechtliche Berater, wenn es zur Aufklärung oder Verfolgung rechtswidriger oder missbräuchlicher Vorfälle erforderlich ist;
- auf Anfrage an öffentliche Stellen wie Strafverfolgungsbehörden, Finanz- oder sonstige Behörden;
- an verbundene Unternehmen im Falle zentralisierter oder ausgelagerter Unternehmensfunktionen etwa bei IT-Systemen;
- an Dienstleister, die auf Weisung für uns tätig werden, etwa im Bereich von IT-Dienstleistungen.

### 5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten,

gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze sowie gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Herausgabe Ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) gem. Art. 20 DS-GVO zu. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, insbesondere bei der Aufsichtsbehörde, die zuständig ist an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, Ihrem Arbeitsplatz oder am Ort des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Vorgaben einer rechtskonformen Datenverarbeitung gemäß der DS-GVO (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).

### 6. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen unter den oben genannten Kontaktdaten.

**Eine Frage?  
Weitere  
Informationen ?**

 [www.homebox-lager.de](http://www.homebox-lager.de)

